



Wohnbauförderung der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung von Wohnbauförderungen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg leistet
 - 1.1 einen Tilgungszuschuss für die Anmietung von Wohnungen von gemeinnützigen oder privaten Wohnungsbauträgern, falls von diesen Grundkostenanteile und/oder Baukostenbeiträge vorgeschrieben werden.
 - 1.2 einen Kostenbeitrag zur vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe.
2. Der Fördergegenstand muss der Bedeckung des Wohnbedarfes des Eigentümers (für Mietwohnung des Mieters) dienen und regelmäßig verwendet werden (Gründung des ordentlichen Wohnsitzes).
3. Der Baukostenbeitrag bzw. Grundkostenanteil für Mietwohnungen muss von einem Bauträger (Siedlungsgenossenschaften, Wohnungsgenossenschaften, private Wohnbauträger) vorgeschrieben sein.

§ 2 Förderungswerber

1. Natürliche Personen als Liegenschafts-/Grundstücks-/Objekteigentümer oder Mieter
2. Natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der angemieteten Wohnung (bei Förderansuchen nach § 1 Abs. 1.1)
3. Gründung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Grundstückseigentümer innerhalb von 5 Jahren ab Förderzusage im geförderten Objekt und die Vorlage der Fertigstellungsmeldung an das Bauamt (bei Förderansuchen nach § 1 Abs. 1.2)

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

1. Anmietung von Wohnungen:

Gewährung eines Tilgungszuschusses in der Höhe von EUR 1.000,00 für ein aufgenommenes Darlehen bei einem ortsansässigen Kreditinstitut in der Höhe von maximal EUR 5.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, halbjährliche Tilgung) zur Finanzierung des Grundkostenanteils und/oder des Baukostenbeitrages.

Die Auszahlung erfolgt nur auf das Darlehenskonto, nachdem der Darlehensbetrag zur Gänze zugezahlt wurde. Das Kreditinstitut hat die Stadtgemeinde Wieselburg darüber schriftlich zu informieren.

Der kredittilgende Zuschuss wird bei einer Kredithöhe von weniger als EUR 5.000,00 aliquotiert. Dementsprechend reduziert sich auch der auszuzahlende Zuschuss.

2. Gewährung eines Kostenbeitrages zur vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe in der Höhe von maximal EUR 2.500,00 bei einer Grundstücksgröße von maximal 1.000 m².

Nach Bewilligung der Förderung ist nur noch der Aufschließungsbetrag abzüglich des Kostenbetrages von EUR 2.500,00 an die Stadtgemeinde Wieselburg zu entrichten.

§ 4 Verfahren bei der Wohnbauförderung

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines Antragsformulars bis spätestens 6 Monate nach Gründung des ordentlichen Wohnsitzes beim Mietobjekt bzw. Vorschreibung der Aufschließungsabgabe einzureichen. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at).

Dem Förderansuchen nach § 1 Abs. 1.1 sind die Kopie des Mietvertrages, der Zahlungsnachweis für den Grundkostenanteil und/oder Baukostenbeitrag und eine Kopie des Kreditvertrages beizulegen.

§ 5 Einstellung und Rückforderung der Förderung

1. Bei Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb von 10 Jahren (ab Genehmigung der Förderung) oder wenn sonstige den Richtlinien nicht entsprechenden Tatsachen auftreten, ist die erhaltene Förderung ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser Fall eintritt, an die Stadtgemeinde Wieselburg anteilmäßig zurückzuzahlen.
2. Bei frühzeitiger Rückzahlung des Kredites wird der Zuschuss nachträglich aliquotiert und vom Förderungsnehmer zurückverlangt. Das Kreditinstitut muss die Stadtgemeinde Wieselburg über die Verkürzung der Kreditlaufzeit oder die frühzeitige Rückzahlung des aushaftenden Kapitals raschestmöglich schriftlich informieren.
3. Bei Nichtgründung des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb von 5 Jahren wird der Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 1.2 zur Gänze zurückgefordert (ohne Verzinsung).
4. Wurde dem Förderwerber eine Förderung nach § 1 Abs. 1.1 (Tilgungszuschuss) innerhalb der letzten 10 Jahre gewährt, so ist dieser Zuschuss in der ursprünglichen gewährten Höhe (ohne Verzinsung) zurückzuzahlen, ehe die Förderung nach § 1 Abs. 1.2 (Kostenbeitrag zur Aufschließungsabgabe) erfolgen kann.
5. Bei Gewährung der Förderung nach § 1 Abs. 1.2 (Kostenbeitrag zur Aufschließungsabgabe) kann eine Förderung nach § 1 Abs. 1.1 (Tilgungszuschuss) nicht mehr gewährt werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vollziehung der Förderrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z.1) dem Bürgermeister.
2. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung der Förderung nach diesen Richtlinien.
3. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Wieselburg stehen.
4. Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3 nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden. Damit werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Förderungswerber, die einen Zuschuss nach den alten Richtlinien erhalten haben, haben keinen Anspruch auf die neue Förderung innerhalb 10 Jahre ab Genehmigung der alten Förderung.

Förderungswerber, die bereits einen Beitrag zur Aufschließungsabgabe erhalten haben, haben keinen Anspruch auf die neue Förderung.